

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Heusenstamm gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 954) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 01.10.2014 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Heusenstamm, gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch, beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

- (1) Das Satzungsgebiet für ein besonderes Vorkaufsrecht umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstücke 446/2, 446/6, 446/7, 446/8
- (2) Die Lage dieser Grundstücke ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt.
Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Vorkaufsrecht

- (1) der Stadt Heusenstamm steht auch in den in § 1 aufgeführten Grundstücken ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.
- (2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 07.10.2014

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Peter Jakoby
Bürgermeister

Lageplan (ohne Maßstab) zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches